

## § 5

## Versandanzeige

Der Lieferer hat dem Besteller so rechtzeitig Versandanzeige zu erstatten, daß der Besteller spätestens 48 Stunden vor der Auslieferung der radioaktiven Stoffe im Besitz der Versandanzeige ist, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

## § 6

## Prüfung auf Mängel, Mängelanzeige

(1) Wenn die Verwendung der gelieferten radioaktiven Stoffe auf Grund eines Mangels nicht oder nicht im vollen Umfange gewährleistet ist, insbesondere wenn

- a) die Zusammenstellung der Sendung nicht der vertraglichen Vereinbarung oder nicht den Angaben der Lieferpapiere entspricht,
- b) die Plombe eines Behälters beschädigt oder nicht vorhanden ist,
- c) die Verpackung über die festgelegte Norm radioaktiv verseucht ist,
- d) Behälter so beschädigt sind, daß ihre Funktionsfähigkeit nicht mehr gewährleistet scheint,
- e) die Innenverpackung beschädigt ist,
- f) die Eigenschaften des gelieferten radioaktiven Stoffes von den vertraglich vereinbarten oder von den auf dem Lieferschein angegebenen abweichen,

hat der Besteller unverzüglich eine Niederschrift über die festgestellten Mängel anzufertigen.

(2) Diese Niederschrift muß enthalten:

- a) Zeitpunkt des Einganges des radioaktiven Stoffes;
- b) Lieferscheinnummer(n);
- c) genaue Bezeichnung des radioaktiven Stoffes;
- d) Beschreibung des festgestellten Mangels und der zur Feststellung angewandten Methoden;
- e) eingeleitete Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger aus dem Mangel drohender Schäden.

Die Niederschrift muß die Unterschriften des Leiters der Institution und des Verantwortlichen für die Verwendung von radioaktiven Stoffen und bei radioaktiven Präparaten des Strahlenschutzbeauftragten sowie der an der Feststellung des Mangels Beteiligten tragen. Die Niederschrift mit den Angaben der festgestellten Mängel ist unverzüglich in je einer Ausfertigung der Isotopenverteilungsstelle und dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik zu übersenden.

(3) Bei Feststellung der im Abs. 1 unter Buchstaben a und b genannten Mängel hat der Besteller die Annahme der Sendung zu verweigern. Bei Annahme trotz Verbots geht der Besteller der Gewährleistungsrechte verlustig.

(4) Offene Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 2 Wochen nach Eingang der radioaktiven Stoffe, verborgene Mängel unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der radioaktiven Stoffe, durch Übersendung der Niederschrift über die Mängel der Isotopenverteilungsstelle und dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik anzuzeigen.

(5) Sämtliche nach Ablauf der unter Abs. 4 genannten Fristen festgestellten Abweichungen und Mängel sind ebenfalls der Isotopenverteilungsstelle und dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik mitzuteilen, berechtigen jedoch nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsforderungen.

## § 7

## Zahlungsbedingungen

(1) Der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt im RE-Verfahren.

(2) Für nicht unter das RE-Verfahren fallende Beträge hat die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserteilung zu erfolgen.

## § 8

## Leihverpackung

(1) Alle Verpackung radioaktiver Stoffe (Kisten\* Container) ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Leihverpackung. Sie ist unverzüglich, spätestens binnen 30 Tagen, in völlig entleertem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Kein Teil der zurückzugebenden Verpackung darf mit dem in der Anlage 3 zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1957 zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 109) aufgeführten Kennzeichen versehen sein. Die Verpackung darf nicht über die festgelegte Norm radioaktiv verseucht sein. Container sind zu plombieren.

(2) Die Rückgabefrist beginnt mit dem Tage des Versandes durch den Lieferer. Sie ist gewahrt, wenn die Verpackung am letzten Tage der Rückgabefrist zum Versand gebracht wird.

(3) Bei Überschreitung der Rückgabefrist hat der Besteller Vertragsstrafe, in den ersten 4 Wochen des Verzuges 20 % des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel für jede angefangene Woche, für jede weitere angefangene Woche 10% des Anschaffungswertes, insgesamt aber nicht mehr als das Dreifache des Anschaffungswertes, zu zahlen.

(4) Im Falle der Rückgabe nicht völlig entleerter oder nicht einwandfrei gesäubert Leihverpackung hat der Besteller die dem Lieferer durch die Säuberung der Leihbehälter entstandenen Kosten zu tragen.

## § 9

## Rückgabe radioaktiver Stoffe

(1) Die Rückgabe radioaktiver Präparate auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1956 hat an die Isotopenverteilungsstelle zu erfolgen, sofern die Ampullen und Schliffgläser usw. noch nicht geöffnet worden sind und wenn sich die Präparate in einem so genau definierten Zustand befinden, daß eine Weiterverwendung möglich ist. Andernfalls sind sie der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle zu übergeben.

(2) Bei der Rückgabe radioaktiver Präparate an die Isotopenverteilungsstelle sind Rückgabeformulare in 4facher Ausfertigung auszufüllen. Das Original verbleibt bei der rückgebenden Institution, die 2. bis 4. Ausfertigung erhält die Isotopenverteilungsstelle. Auf dem Rückgabeformular ist die am Tage der Rückgabe vorhandene effektive Aktivität einzutragen. Bei der Rückgabe sind die für den Transport radioaktiver Präparate gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zu beachten.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

Der Leiter  
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik

Prof. R a m b u s c h